

# BGer 1C 643/2012 vom 6. Dezember 2013

Bundesgericht, 2013-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_643\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_643_2012)

FR: TF 1C 643/2012 du 6 décembre 2013

IT: TF 1C 643/2012 del 6 dicembre 2013

## Regeste

Baubescheid | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid des Verwaltungsgerichts. Dieser schliesst das Verfahren nicht ab, sondern weist die Gemeinde an, das Bewilligungsgesuch an die kantonale Fachstelle zur Prüfung und Erledigung weiterzuleiten. Es handelt sich somit um einen Zwischenentscheid. Dagegen ist die selbstständige Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die Beschwerdeführer berufen sich auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG, weil mit der Gutheissung der Beschwerde ein Endentscheid herbeigeführt werden könnte. Dies trifft zu; dagegen liegen die übrigen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG nicht vor: Es handelt sich um ein Vorhaben von begrenzter Tragweite, das keine weitläufiges Beweisverfahren voraussetzt. Die Beschwerdeführer haben selbst dargelegt, dass das Baugesuchsverfahren bereits durchgeführt und die nachgesuchten Bewilligungen schon erteilt worden sind. Die Beschwerdeführer machen nicht geltend, dass ihnen ein nicht wieder gut zu machender Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG droht. Dies ist auch nicht ersichtlich, können sie doch ihre Rügen mit Beschwerde gegen den Endentscheid vorbringen.

### E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 und 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.